

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius von Padua, 49762 Renkenberge vom 1. Januar 2025

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte
 - a) für Verstorbene ab 5 Jahren (Ruhezeit: 30 Jahre) 300,00 €
 - b) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g (Ruhezeit: 20 Jahre) 200,00 €
2. für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte (Nutzungszeit 40 Jahre), Flachgrab
 - a) mit **einer** Grabstelle 400,00 €
 - b) mit **zwei** Grabstellen 800,00 €
 - c) jede **weitere** Grabstelle 400,00 €
3. für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit: 30 Jahre), Flachgrab
 - a) im Kiesbett
 - mit **einer** Grabstelle 300,00 €
 - mit **zwei** Grabstellen 600,00 €
 - jede **weitere** Grabstelle 300,00 €
 - b) mit vorgefertigter Grabeinfassung
 - mit **einer** Grabstelle 600,00 €
 - mit **zwei** Grabstelle 1200,00 €
 - jede **weitere** Grabstele 600,00 €
4. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Erdwahlgrabstätte (Nutzungszeit: 40 Jahre), Flachgrab
 - a) mit **einer** Grabstelle 1800,00 €
 - b) mit **zwei** Grabstellen 3600,00 €
 - c) jede **weitere** Grabstelle 1800,00 €

- | | |
|--|---|
| <p>5. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte</p> <p>a) um die gesamte Nutzungszeit</p> <p>b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit</p> | <p>die unter 2. aufgeführten Gebühren</p> <p>der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 2.</p> |
| <p>6. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Urnenwahlgrabstätte</p> <p>a) um die gesamte Nutzungszeit</p> <p>b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit</p> | <p>die unter 3. aufgeführten Gebühren</p> <p>der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 3.</p> |
| <p>7. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Erdwahlgrabstätte</p> <p>a) um die gesamte Nutzungszeit</p> <p>b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit</p> | <p>die unter 4. aufgeführten Gebühren</p> <p>der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 4.</p> |
| <p>8. Die Grabstättengebühr für Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g übernimmt die Kirchengemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln</p> | |
| <p>9. für die Gestellung von Leichenträgern, soweit diese Tätigkeit nicht von Angehörigen oder Nachbarn wahrgenommen wird, je Leichenträger</p> | <p>40,00 €</p> |
| <p>10. für die Benutzung</p> <p>der Leichenhalle, der Friedhofskapelle, des Bestattungswagens</p> | <p>100,00 €</p> |
| <p>11. für die Tätigkeit des Totengräbers einschließlich Herichten des Grabes</p> <p>a) bei Grabstätten von Verstorbenen ab 5 Jahren</p> <p>b) bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen</p> | <p>795,00 €</p> <p>160,00 €</p> |
| <p>12. für Ausbettungen anlässlich einer Umbettung</p> <p>a) von Verstorbenen ab 5 Jahren</p> <p>b) von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g</p> <p>c) von Aschen</p> | <p>1100,00 €</p> <p>1100,00 €</p> <p>250,00 €</p> |
| <p>13. bei Umbettungen auf dem gleichen Friedhof</p> | <p>zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 12. die Totengräbergebühr nach Ziffer 11.</p> |

- | | | |
|-----|---|---------|
| 14. | für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb dieses Friedhofs beigesetzt werden sollen, je angefangenen Tag | 50,00 € |
| 15. | für die allgemeine Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofes je Grabstelle (Liegeplatz) und Jahr: Personal-/Sachkosten: Friedhofsverwaltung/-pflege, Kosten der Abfallbeseitigung, Kosten der Wasser-/Stromversorgung auf dem Friedhof | 15,00 € |
| 16. | für die Genehmigung von Grabmälern oder sonstigen Grabaufbauten | 25,00 € |
| 17. | Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung | 25,00 € |

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. Januar 2025 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung in der Kirche der Kirchengemeinde St. Antonius von Padua, Kirchstraße 1, 49762 Renkenberge. In der Kirche liegt sie von montags bis sonntags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsicht aus. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten an der Kirche der Kirchengemeinde zum Aushang gebracht.

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührenordnung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.

4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsgebührenordnung**:

Renkenberge, 25.11.2024

Katholische Kirchengemeinde

St. Antonius von Padua



Der Kirchenvorstand

C. Fröp. Ramig
(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

H. Wegmann
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, 27.11.2024

Das Bischöfliche Generalvikariat

Bischof Kämpf
i. A. **Kämpf**